



1.92 Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung Juli 2020

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Der BDKJ ist sich seiner Verantwortung im Kontext der „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ bewusst und positioniert sich dazu regelmäßig und öffentlich in Kirche, Gesellschaft und Politik. Aufarbeitung umfasst weit mehr als das, was durch die bisherige Präventions- und Interventionsarbeit bedacht wird. Hierzu gehört beispielsweise die Anerkennung der Erfahrungen und des Leides der Betroffenen. Der BDKJ sieht sich in der Pflicht, den Betroffenen mit ihrer Sichtweise Gehör zu verschaffen und sie zu unterstützen. Dazu gehören eine Anerkennungskultur, ein kritisches Hinterfragen der eigenen Strukturen und eine fundierte Analyse der Haltungen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, durch externe Personen. Ausgangspunkt für alle Bemühungen der Aufarbeitung sind für uns die Perspektive und die Bedürfnisse von Betroffenen sexualisierter Gewalt.

Deshalb muss die Aufarbeitung in den Strukturen der Jugend- und Diözesanverbände auf eine solide Basis gestellt werden. Dazu wird von der Hauptversammlung eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden beschäftigt. Die Kommission arbeitet auf Grundlage der Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ und entwickelt zukünftige Handlungsschritte für den BDKJ und seine Jugendverbände.

Die Kommission besteht aus:

- acht Expert*innen, davon mindestens vier ohne aktuelles Mandat in einem der Jugend- und Diözesanverbände des BDKJ. Diese Mitglieder werden für zwei Jahre geschlechterparitätisch gewählt,
- ein*e Vertreter*in des Bundesvorstands (geborenes Mitglied, beratend),
- ein*e Referent*in der Bundesstelle (beratend, geborenes Mitglied),
- Vertreter*innen von Betroffenenorganisationen sollen zur Beratung hinzugezogen werden und
- zudem sollen weitere Expert*innen (z.B. Jurist*innen, Psycholog*innen) bei spezifischen Fragestellungen zugezogen werden.

Die Kommission ist rechenschaftspflichtig gegenüber der Hauptversammlung.

Aufgaben der Kommission sollen sein:

- Klärung welche Aufgaben und Verpflichtungen bestehen und welche Maßnahmen sich daraus auf Bundesebene und welche in den einzelnen Jugend- und Diözesanverbänden ableiten,
- Entwicklung allgemeiner Verfahrensmöglichkeiten zur Aufarbeitung,
- Erstellung von Handlungsempfehlungen, auch für ehrenamtliche Strukturen, um Sprachfähigkeit zu ermöglichen,
- Überlegung wie das Verfahren möglichst transparent in die Verbände vermittelt werden kann,
- Prüfung der Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystem (EHS),



- Klärung von Haftungsfragen und Beauftragung von externen Personen zur Überprüfung der jeweils eigenen Strukturen und
- Prüfung möglicher Unterstützungsleistungen für Aufarbeitungsprozesse in den Jugend- und Diözesanverbände.

Die Kommission macht ihre Arbeit gegenüber den Jugend- und Diözesanverbänden bspw. über regelmäßige Berichte im Hauptausschuss transparent und legt der Hauptversammlung 2021 erste Ergebnisse ihrer Arbeit vor.